Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 43 (1924)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Tore Aug. Almén (†, Upsala): **Das skandinavische Kaufrecht.** Ein Kommentar zu den skandinavischen Kaufgesetzen unter eingehender Berücksichtigung ausländischen Rechts. Deutsche Ausgabe von Dr. Friedr. Karl Neubecker. 3 Bände, XL u. 659 S., XX u. 462 S., LIII u. 273 S. Heidelberg 1922 (Karl Winters Universitätsbuchhandlung).

Das vorliegende umfassende Werk eines der hervorragendsten schwedischen Juristen ist, wenn eines, geeignet, Wert und Bedeutung rechtsvergleichender Betrachtung ad oculos zu demonstrieren, selbst wenn man sich auf den blossen Nützlichkeitsstandpunkt begibt und aus der vergleichenden Darstellung verschiedener Rechte nur die Ausfüllung von Lücken des eigenen Rechts, sowie Anhaltspunkte für die Entscheidung einzelner praktischer Rechtsfälle zu gewinnen sucht. Das heutige Kaufrecht, namentlich das Recht des Grosshandels, trägt gleich dem Frachtrecht der grossen Transportanstalten, sowie dem Wechsel- und Checkrecht im wesentlichen ein international-einheitliches Gepräge. Die gleichen Ursachen und Bedürfnisse, der Umstand, dass die Abwicklung jeder einzelnen Transaktion meist die Gebiete von mindestens zwei verschiedenen Ländern berührt, haben hier wie dort die gleiche nivellierende Wirkung herbeigeführt. Während jedoch das Wechselrecht und mehr noch das Frachtrecht bis in ihre letzten Verästelungen hinein durch Gesetz oder anschliessende Reglemente fixiert sind, verhält sich dies für das internationale Kaufrecht noch grösstenteils anders. Hier ist der kaufmännischen Usance noch ein weiter Spielraum eröffnet, und andererseits hat die Usance auf keinem anderen Gebiete ihre schöpferische Wirksamkeit in solchem Masse entfaltet. Viele dieser Gebräuche haben eine typische, international allgemeine Geltung erlangt. Ihre Bedeutung steht zwar im allgemeinen fest, doch herrscht im einzelnen noch vielfach Unklarheit. Wir erinnern an Sukzessivlieferungsverträge, Käufe auf Abruf, Alleinverkaufsrecht, Zahlung gegen Konnossement, Akzept gegen Dokumente, ferner die bekannten Klauseln franko, frachtfrei, cif, fob etc., Gebräuche und Klauseln, über die jeder, der sich als Richter oder Anwalt mit Kaufgeschäften zu befassen hat, genau orientiert sein muss. Hiefür gewährte

bisher Staubs Kommentar zum deutschen HGB eine wertvolle Fundgrube. Allein sie wird durch das vorliegende Werk Tore Alméns noch übertroffen. Einmal werden sämtliche dieser usancemässigen Bildungen an ihrer eigentlichen Quelle, dem namentlich von englischen Gebräuchen beeinflussten Seehandelsrecht, untersucht, weisen doch schon die meisten dieser Bezeichnungen auf englischen Ursprung hin. Sodann enthält das dem Kommentar zugrundeliegende schwedische Gesetz über Kauf und Tausch von Fahrnis vom 20. Juni 1905 die eingehendste und modernste Regelung unserer Materie überhaupt. Insbesondere werden darin eine Reihe stereotyp gewordener Handelsgebräuche und Klauseln gesetzlich in einer der kaufmännischen Anschauung entsprechenden Weise fixiert. Diese Vorzüge werden jedoch noch weit in den Schatten gestellt durch die Beherrschung und Verarbeitung des weitschichtigen Stoffes, die wir dem Verfasser des vorliegenden Werkes danken. Mit einer selten erreichten Klarheit und Durchsichtigkeit der Gedankenführung und eminenter praktischer Treffsicherheit verbindet sich die eingehendste Berücksichtigung sämtlicher moderner Rechte, insbesondere des deutschen und des unsrigen, sowie ihrer Rechtsprechung und Literatur. Damit, dass Verfasser den fremden Rechtsstoff durchweg unter kritischen Gesichtspunkten würdigt und ihn als Mittel einer möglichst zweckentsprechenden Lösung bestimmter Streitfragen und Probleme verwertet, wird die schwierigste Aufgabe der Rechtsvergleichung, eine Mehrzahl divergierender Rechte darzustellen, ohne bei einer den Leser ermüdenden und verwirrenden Zusammenstellung stehen zu bleiben und ohne die Einheit und Geschlossenheit der Systematik zu gefährden, in geradezu vorbildlicher Weise gelöst. Wir wüssten Tore Alméns Werk kein ebenbürtiges Beispiel aus der sonstigen rechtsvergleichenden Literatur an die Seite zu stellen. Es war daher ein glücklicher Gedanke hervorragender schwedischer Juristen, einige der wichtigsten Werke der nordischen Rechtsliteratur in eine Weltsprache zu übersetzen und hierbei mit Tore Alméns Kaufrecht den Anfang zu machen. Das erwähnte Kaufgesetz bildet nebst einer Reihe sonstiger schwedischer Gesetze aus neuerer Zeit, wie u. a. das Vertragsgesetz (1915), Adoptionsgesetz (1917) und Ehegesetz (1920) ein Ergebnis gemeinsamer skandinavischer Gesetzgebungsarbeit. Schon seit geraumer Zeit haben sich die drei skandinavischen Länder dahin geeinigt, für sämtliche wichtigen Teile der Privatrechtsgesetzgebung gemeinsame Entwürfe auszuarbeiten. Infolgedessen stimmt auch das schwedische Kaufgesetz beinahe vollständig mit dem dänischen (1906) und norwegischen (1907)

überein. Der Verfasser Tore August Almén, geb. 14. Oktober 1871, gest. 14. März 1919, bekleidete bis 1902 die Professur für Zivil- und Strafrecht in Upsala. Seit 1915 Reichsgerichtsrat und seit 1918 Vorsitzender der Kommission für das Obligationenrecht, war er als solcher Mitarbeiter der neueren skandinavischen Gesetzgebung, insbesondere des von ihm kommentierten Kaufrechts. Um die Veranstaltung der deutschen Ausgabe haben sich namentlich zwei Männer verdient gemacht: Harry Axelsson Johnson, Legationsrat im schwed. Ministerium des Auswärtigen, durch Stiftung eines Fonds für rechtswissenschaftliche Forschung, aus deren Erträgnissen u. a. die Übersetzung von Alméns, sowie sonstiger nordischer Werke bestritten werden soll, sodann der Übersetzer, Prof. K. Fr. Neubecker in Heidelberg. Von den drei Bänden der deutschen Ausgabe enthalten die beiden ersten den Text des schwedischen Gesetzes nebst Kommentar. Jeder Band ist mit einem überaus sorgfältigen und praktikabeln Sachregister versehen. Der dritte Band enthält den Text sämtlicher skandinavischer Kaufgesetze, ferner 1. den englischen „Sale of goods act" v. 1893 in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, 2. die amerikanische „Uniform sales law", ein in sämtlichen Staaten der Union eingeführtes Kaufgesetz, 3. den „Indian contract act" (4. Aufl. 1919). Es ist unmöglich, über den reichen Inhalt des Werkes einen auch nur summarischen Überblick zu geben. Nur um zu zeigen, wieviel wir bei Entscheidung einzelner Rechtsfragen und Anwendung unseres eigenen Rechts daraus lernen können, greifen wir einige wenige Punkte heraus, so vor allem die Verzugslehre. Wir haben beim Studium dieser praktisch so wichtigen Materie, sowohl des schwedischen Gesetzes wie seines Kommentars, nur eines bedauert, nämlich dass uns das Werk nicht schon bei der Revision unseres Obligationenrechts zu Gebote gestanden hat. Wir hätten aus dem durchweg so zweckmässigen, nicht durch unfruchtbare Doktrinarismen verdorbenen und den kaufmännischen Anschauungen konformen skandinavischen und englischen Recht nach mehr als einer Richtung hin wertvolle Fingerzeige entnehmen können. Insbesondere hätten wir uns vielleicht zweimal besonnen, ehe wir in einem sehr wichtigen Punkte, nämlich dem im Verzugsfalle zustehenden Wahlrecht, unsere bisherige Regelung mit der des deutschen BGB vertauscht hätten. Anschliessend an die französische Auffassung gewährte bekanntlich unser altes OR die Wahl zwischen Erfüllung und Rücktritt nebst Schadenersatz wegen Ausbleibens der Erfüllung. Auf diesem Boden steht auch das schwedische Recht. Die Anwendung dieser Sätze in der Praxis gestaltete sich friktionslos

und entsprach dem praktischen Bedürfnis. Unser neues OR hat sich statt dessen die Auffassungsweise des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die später in das BGB übergegangen ist, angeeignet, wonach dem Käufer (Verkäufer) drei Ansprüche zur Wahl stehen: 1. Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung, 2. Schadenersatz statt Erfüllung, 3. Rücktritt nebst Ersatz des sog. negativen Vertragsinteresses. Schon die kurze Zeit, seit der das neue OR in Geltung ist, hat uns über die unerquicklichen Ergebnisse dieser scheinbar so folgerichtigen Lösung die Augen geöffnet. Wann ist anzunehmen, dass die Parteien sich für Rücktritt oder Schadenersatz statt Erfüllung entschieden haben? Wie ist das negative Vertragsinteresse zu berechnen? Diese und andere Fragen sind noch ungeklärt und haben keineswegs eine glückliche Lösung gefunden. Dazu tritt noch die in der Literatur bis zum Überdruss erörterte Kontroverse, wie sich denn eigentlich der Verkäufer zu verhalten habe, wenn er Schadenersatz statt Erfüllung beansprucht. Muss er seinerseits Erfüllung anbieten, somit dem Käufer das Gut fortdauernd zur Disposition halten? Bekanntlich pflegt zugunsten der deutschen Auffassung geltend gemacht zu werden, man könne nicht von Aufhebung des Kaufes sprechen, wenn der Verkäufer sein Interesse an der Erfüllung festhält. Wolle er wirklich vom Kaufe zurücktreten, so könne er nur auf Ersatz der im Hinblick auf den dahingefallenen Vertrag gemachten Aufwendungen klagen, also das angebliche negative Vertragsinteresse. Dem hält der Verfasser mit Recht entgegen, dass sich der den Rücktritt wählende Verkäufer nur der Erfüllung in natura widersetzt, keineswegs, dass er den Vertrag als nicht geschlossen betrachte und demnach auf das volle Interesse verzichte. Dem entspricht auch die ungekünstelte kaufmännische Anschauung. Es ist deshalb vergebliches Bemühen, ermitteln zu wollen, ob das eine oder andere gewählt sei. S. Band I S. 279. Ebenso überzeugend wird an anderer Stelle dargetan, dass selbst wenn man zwischen positivem und negativem Interesse unterscheiden will, die Berechnung beider Grössen auf dasselbe hinausführen muss, sollen schwere Unbilligkeiten vermieden werden. I S. 325 Anm. 44, 377 ff. Wir möchten nur hoffen, dass unsere Praxis wieder zu dem gesunden und befriedigenden Standpunkt des früheren OR zurückkehren möge. Auch sonst enthalten die Abschnitte über die Verzugslehre eine Fülle wertvoller Anregungen. Wir verweisen z. B. auf die lichtvollen, das Wesentliche kurz zusammenfassenden Ausführungen über den in der deutschen Literatur viel erörterten Begriff der positiven Vertragsverletzungen, I S. 253 Anm. 10, ferner die

von der schwedischen Theorie und Praxis, wenn auch entgegen dem strikten Wortlaute des Gesetzes, zugelassene Berücksichtigung des antizipierten Verzugs, wonach eine Partei schon vor Verfall zurücktreten kann, sofern der andere Teil von vornherein erklärt hat, nicht erfüllen zu wollen oder zur Erfüllung ausserstande zu sein (wichtig namentlich bei Sukzessivlieferungsverträgen und Käufen auf Abruf). I S. 251 ff. Besondere Beachtung verdienen sodann die Erörterungen über die verschiedenen im Grosshandel und Seeverkehr üblichen Klauseln, über die noch vielfach Unklarheiten obwalten. II S. 302 ff. Dies gilt z. B. für die häufige Frankoklausel (frei, kaifrei). Sie bedeutet nicht, wie man vielfach liest, dass der Verkäufer nur die Kosten der Versendung zu bestreiten habe, auch nicht, dass er bloss die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung übernimmt. Vielmehr trägt er die Gefahr in vollem Ausmasse, somit auch die der verspäteten Ablieferung, was auf eine vertragliche Abänderung des gesetzlichen Erfüllungsorts hinausläuft. II S. 323. Blosse Übernahme der Kosten ohne Gefahrübernahme wird durch die Klausel „frachtfrei" bezeichnet. Cif endlich bedeutet, dass der Verkäufer ausserdem die Versicherungspflicht übernimmt, jedoch nicht die Transportgefahr als solche. Hat Verkäufer bei Versicherung des Gutes und Auswahl des Versicherers keine culpa in eligendo begangen, so wird er frei, auch wenn der Versicherer zahlungsunfähig wird oder seiner Zahlungspflicht nur in entwerteter Valuta nachkommt.

Gewiss werden alle Benützer dieses standard work mit uns in dem Wunsche übereinstimmen, die nordische Juristenwelt möge uns noch weitere Werke zugänglich machen, die gleich diesem sich durch Universalität und Weite des Gesichtskreises auszeichnen und an denen gerade die skandinavische Literatur so reich ist. Zu erwähnen wäre u. a. das systematische Handbuch des Privatrechts des bekannten norwegischen Gelehrten Fred. Stang, „norsk formueret," dessen erster Band eine Übersicht über die moderne Kodifikationsbewegung und die Entwicklung der Rechtswissenschaft in sämtlichen europäischen Ländern gewährt, wie man sie sonst nirgends findet, oder die reizenden biographischen Skizzen des Dänen Frantz Dahl: „jurisdiske profiler."

Leider hat das so verheissungsvoll begonnene Unternehmen einer Vermittlung skandinavischer und deutscher Literatur zu Ende des verflossenen Jahres einen schweren Schlag erlitten. Am 31. Dezember 1923 verstarb der verdienstvolle Übersetzer von Tore Alméns Werk, Fr. Karl Neubecker, Prof. der Rechtsvergleichung in Heidelberg, an einem Herzleiden im 52.

Altersjahr. Sein Tod bedeutet für die Rechtswissenschaft, nicht nur die deutsche, einen unersetzlichen Verlust. Neubecker hat seine Lebensarbeit ausschliesslich der modernen Rechtsvergleichung gewidmet, insbesondere der Erforschung des nordischen, russischen und serbischen Rechts, wozu er durch eine seltene Vielseitigkeit des Wissens und erstaunliche Sprachkenntnisse vorzugsweise qualifiziert war. Er beherrschte sämtliche germanischen, romanischen und nordischen Sprachen. Unablässig war er bemüht, durch Anzeigen in deutschen Zeitschriften und kurze Auszüge uns mit den wichtigsten Erscheinungen der nordischen Rechtsliteratur und neuen Gesetzesentwürfen bekannt zu machen. Von umfangreicheren Schriften, sämtlich in ihrer Art einzig dastehend, hat er uns hinterlassen: Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung, Zwang und Notstand, Haftung für Wort und Werk, Ehe- und Erbvertrag im internationalen Verkehr. Unter seinen kürzeren Aufsätzen möchten wir namentlich die ausgezeichneten, im Jahrbuch f. internationalen Rechtsverkehr 1912/13 veröffentlichten Grundzüge des internationalen Privatrechts hervorheben, die von uns schon deshalb gelesen zu werden verdienen, weil darin die Vorzüge des unserer Gesetzgebung zugrunde liegenden Territorialprinzips weit verständnisvoller gewürdigt werden als von unseren einheimischen Internationalisten. Die Übersetzung von Tore Alméns Kaufrecht war seine letzte grössere Arbeit, deren Vollendung er unter äusserster Anspannung einer nie ermüdenden Energie seiner bereits geschwächten Gesundheit abgerungen hatte. Es wird kaum möglich sein, für die in Aussicht genommene Fortsetzung mit weiteren Werken einen gleich geeigneten Nachfolger zu finden. K. Wieland.

Prof. Walter Burckhardt (Bern): **Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten.** Berner Rektoratsrede, gehalten am 24. Nov. 1923. Bern 1924 (Verlag Paul Haupt). 33 S. Fr. 1.20.

Haftungsfragen gehören zu den heikelsten Problemen der Rechtswissenschaft; eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bietet aber die Frage der völkerrechtlichen, d. h. gegenseitigen Haftung der Staaten. Prof. B. bietet uns hierüber in seiner Rektoratsrede eine auf die Grundzüge konzentrierte, juristisch klare und, wie uns scheint, überzeugende Darlegung mit etwa folgendem Gedankengang. Einerseits sind Subjekte des Völkerrechts die Staaten, nicht die einzelnen Bürger; die Pflichten des Völkerrechts können daher nur von Staaten erfüllt oder nicht erfüllt werden. Anderseits aber können die Delikte nur von Individuen begangen werden; denn sie sind stets Akte subjektiver

Willkür; das gilt auch hinsichtlich der Haftung der Organe von Verbandspersonen (z. B. Staaten) für rechtswidrige Handlungen. Diskutabel mag dabei die Ansicht B.s sein (S. 10), „als Organ" könne ein Einzelner nur rechtmässig handeln; denn die Gemeinschaft (Verband) könne nur im Rahmen rechtmässigen Verhaltens anerkannt werden. B. gelangt nun zu dem wichtigen Schluss, dass zwar der Verband verpflichtet sei (durch die Rechtsnorm), dass aber nur die einzelne Organsperson diese Pflicht verletze und dass dann wieder der Verband es sei, der für deren Verhalten hafte (S. 13). B. folgert aus seinem genannten Schluss, dass der Staat (als solcher) völkerrechtlich hafte, d. h. gegenüber dem andern Staat, auch für die eigene (eventuell rechtsverletzende) Landesgesetzgebung. Der Staat könne sich eben nicht jeder Verantwortlichkeit gegenüber andern Staaten entschlagen für die individuellen Handlungen seiner Organe oder seiner Angehörigen. Dagegen wird die Frage als offen bezeichnet, in welchem Grade eine Verantwortlichkeit anzunehmen sei, da dies abhänge von der verletzten Norm, d. h. von der Schwere der Verletzung. His.

Dr. Z. Giacometti (Zürich): **Ueber die Grenzziehung zwischen Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsinstituten in der Judikatur des schweiz. Bundesgerichts.** Tübingen 1924 (Verlag von J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 51 S. Fr. 2.50.

Der Verfasser beschränkt sich auf eine sorgfältige, deskriptive Studie der bundesger. Praxis in dieser verworrenen Materie und auf ihre Vergleichung mit den Verwaltungsrechtslehren von Otto Mayer, F. Fleiner u. A. Verworren ist jene Materie, weil ihr nicht ein einheitlich logisches Kriterium von privatem und öffentlichem Recht zugrunde liegt. Voraussetzung einer logisch-juristischen Kritik wäre eine Klarlegung der theoretischen und praktischen Bedeutungen (— es handelt sich nicht bloss um je eine! —) von „öffentlich-rechtlich", „privatrechtlich", sowie „öffentlich". Das ist heute vielleicht die schwierigste Frage der praktischen Jurisprudenz. Der Verfasser tut daher gut, sich auf sie nur nebenher einzulassen. Wer diese Frage einmal kritisch bearbeiten will, wird die genannte Studie als eine brauchbare Vorarbeit benützen können. His.

Dr. E. v. Waldkirch (Bern): **Art. 435 des Versailler Vertrages in seiner rechtlichen Bedeutung** für die dauernde Neutralität der Schweiz, die Neutralisation Nordsavoyens, die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex. Aarau 1923 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). Fr. 3.—.

Eine gründliche, objektiv urteilende juristische Darstellung der völkerrechtlichen Grundlagen, hauptsächlich der heute aktuellen Genfer Zonenfrage. H.

Albert Picot (Genève): **L'affaire des Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex.** Un Problème de Droit international. Extrait de la „Revue de Genève, 1924 (Genève, Editions „Sonor"). 24 pages.

Par une documentation aussi claire que digne l'auteur nous informe sur cette affaire si sérieuse du droit international. Espèrons que cet article soit lu aussi chez nos voisins de l'Ouest! H.

Dr. Hans Hünerwadel: Die besondere Stellung der „Gebirgsgegenden" in der Krankenversicherung und in der Krankenfürsorge, hinsichtlich der Bundesbeiträge gemäss KUVG vom 13. Juni 1911. Heft 1 der „Fragen der Sozialversicherung", herausg. vom Konkordat schweizerischer Krankenkassenverbände. Zürich 1923 (Verlag der „Schweiz. Krankenkassen-Zeitung", bei Buchdr. Rob. Kretz). 20 S.

Es ist erfreulich, dass das Konkordat schweiz. Krankenkassenverbände die Herausgabe kleiner Broschüren zu ermöglichen gedenkt, in denen Rechtsfragen über die Sozialversicherung wie die vorliegende, erörtert werden können. H.

Dr. Ulrich Stampa: Sammlung von Entscheiden des Bundesrats und seines Justiz- und Polizeidepartements in Handelsregistersachen (1904—1923). Bern 1923 (Stämpfli & Cie.).

Die Entscheide der Bundesverwaltungsbehörden in Handelsregistersachen sind seit dem Abschlusse des Sammelwerkes von Salis (1904) nicht mehr in systematischer Weise bekannt gegeben worden. Kommentare und Abhandlungen haben sie in kleinerem Umfange verwertet, aber es fehlte an einer Zusammenstellung in ausreichender Zahl, um in die Gesamtauffassung der oberen Aufsichtsbehörde einen Einblick zu gewinnen. Die allzu spärlichen Mitteilungen im Geschäftsbericht des Bundesrates konnten diesem Zwecke nicht genügen, besonders seit dem Erlass der rev. VO II von 1918 und der Aktienrechtsnovelle von 1919. Die Herausgabe der Entscheide aus den letzten 20 Jahren kommt daher allen denen willkommen, die sich mit der Registerpraxis abzugeben haben. Man sieht mit Erstaunen, wie mancher grundsätzlich wichtige Entscheid bisher den Interessenten vorenthalten worden ist; manche Seite des Handelsamtsblattes und des Bundesblattes würde in Zukunft besser mit derartigen Mitteilungen gefüllt.

Das Buch führt in 175 Nummern Entscheidungen der Bundesaufsichtsbehörden aus dem formellen und materiellen Handelsregisterrecht auf, unter Angabe von Datum und Partei, gegebenenfalls auch der Publikationsort. Es war nicht beabsichtigt, überall wortgetreu zu zitieren, wie aus der Vereinigung mehrerer Erlasse über den gleichen Gegenstand hervorgeht. Zahlreichen Entscheiden, namentlich über Handelsgesellschaften und Firmagestaltung, sind Tatbestände beigegeben. Den Abschluss bildet ein Sachregister, sowie der Textabdruck der Registerverordnungen und einer Reihe von Kreisschreiben. — Auffällig ist der hohe Preis für ein Buch, das zu mehr als einem Drittel seines Umfangs aus Textanhang besteht.

Dr. Jul. Hartmann, Basel.

Friedrich Tezner (Wien): **Das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden.** Kritisch-systematisch erörtert auf Grund der österr. verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Wiener staatswissensch. Studien, neue Folge Bd. VI. Leipzig u. Wien 1924 (Franz Denticke). Grundzahl 10.

Wenn der langjährige Professor des öffentlichen Rechts und nunmehrige Senatspräsident des österr. Verwaltungsgerichtshofs ein von ihm schon vor über vierzig Jahren und seither stets wieder untersuchtes Problem behandelt, so verdient dies auch ausserhalb der Grenzen des österr. Staates Beachtung. Tezner rückt in die Mitte seiner Prüfung die Frage de lege ferenda, ob das moderne Verwaltungsgericht befugt sein solle, die freien Ermessensentscheide der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Sarwey, Bernatzik, Laun, Fleiner u. A. verneinen dies mit verschiedenen Begründungen. T. wirft diesen vor, sie zeigten dabei ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegen die Verwaltungsgerichte, sie befürchteten Missgriffe des Verwaltungsgerichts, sie nähmen einen „beschränkten verwaltungsrichterlichen Verstand" an (S. 9). Dem Erreichen der Gerechtigkeit diene im Gegenteil am besten eine Ausdehnung der verwaltungsrichterlichen Kontrolle auf alle Seiten — und alle Blössen — der Verwaltungstätigkeit (S. 13). Er beanstandet, dass die Kompetenz der Verwaltungsgerichte beschränkt werde auf die Prüfung der formalen Gesetzmässigkeit u. dergl., während die unsinnigsten Ermessensentscheide unter dem Deckmantel irgendwelcher „vagen Kategorien" von den Rechtsmitteln ausgeschlossen würden, so z. B., wenn eine Verwaltungsbehörde eine Millionenstadt als „Kleinstadt" taxiere, eine Frist von zehn Jahren als „unverzüglich" erkenne. Dies sei ein übertriebener Schutz der subjektiven „Überzeugung" des Beamten, die Belassung einer gesetzesfreien

Blankovollmacht an die Verwaltung (Laun) und die Überlassung der Wirksamkeit des Gesetzes an völlige Unsicherheit, d. h. eine rechtsstaatfeindliche Lehre. Die Verwaltungsgerichte seien nicht einmal befugt, die aktenmässigen Feststellungen der Vorinstanz zu überprüfen oder neue Beweise zu erheben. Vor allem wendet sich T. gegen gewisse Ausschliessungsgründe des verwaltungsrichterlichen Überprüfungsrechts, wie das „öffentliche Interesse" (Bernatzik); er beanstandet, dass sich der österr. Verwaltungsgerichtshof (der seit 1875 besteht) einmal „wegen öffentlichen Rücksichten" unzuständig erklärt habe; oder dass „Notwendigkeit" und „Zweckmässigkeit" vorgeschoben würden. Die Ermessensverfügungen müssten eine sachliche Begründung enthalten, keine blosse Scheinbegründung; sie dürften auch nicht mit ungesetzlichen Auflagen belastet sein (61 f.). Zu berücksichtigen seien bei Staatsgefährlichkeit sog. politische Schranken, „Regierungsakte gemäss dem jus eminens (actes de gouvernement des franz. Rechts), z. B. in Notverordnungen (S. 124). Bindende Kraft (Rechtskraft) von Ermessensurteilen und Ermessensakten nimmt T. stets an, ausser wenn das Gesetz den Widerruf gesetzlich gebietet, wenn daraus verbotene Zustände entstünden oder wenn die Akte sich sinngemäss stets wechselnden Zuständen anpassen müssen (S. 63 f.). Die Schrift enthält — was uns Schweizer besonders interessiert — ausführliche Bemerkungen über den verfassungsmässigen Gleichheitsanspruch (S. 72 f., 100), — leider wird Eugen Curti stets unrichtig „Corti" zitiert (S. 10, 72 f.) —; dann über die französische Theorie vom Détournement de pouvoir, u. a. Am Ende tritt T. noch energisch ein für den Grundsatz der Haftpflicht des Staates für die Verfehlungen seiner Beamten, wie er im ständisch-monarchischen Staat selbstverständlich gewesen sei, jetzt aber durch die Fiscustheorie beschränkt werde auf die nicht-hoheitlichen Staatsakte. T. nennt diese herrschende Praxis eine „Preisgebung eines durch ein uraltes deutsches Rechtsbedürfnis geforderten Gerechtigkeitsgrundsatzes" (S. 177) zugunsten der Handlungsfreiheit des Staates; er schliesst: „Ohne die Haftpflicht des Staates und der öffentlichen Verbände für ihre Beamten gibt es keine wahrhafte Verwaltungsreform und keinen Rechtsstaat" (S. 181). Man denke an unser Bundesrecht mit seiner weitgehenden Nichthaftung des Bundes für seine Beamten!

Die Überfülle des Stofflichen, die Kritik von zahlreichen Entscheiden des österr. Verwaltungsgerichtshofs, Reichsgerichts und Verfassungsgerichts, und die nicht sehr straffe systematische Gliederung erleichtern die Lektüre dieses Buches nicht gerade; dennoch erkennt man in ihm das altersreife Werk eines hervor-

ragenden Juristen, der bei allem Eindringen in Praxis und Detail die grossen Zusammenhänge des Rechts nicht aus dem Auge verliert. His.

Dr. Ludwig Adamovich: Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österr. Verfassungsgerichtshof. Wiener Staatswiss. Studien. N. F. Bd. V 1924 (Leipzig u. Wien, Franz Denticke). 323 S. Grundzahl 10.

Der Verf. behandelt in dieser eingehenden Monographie das Thema, das zum Teil im letztjährigen Bande unserer Zeitschrift (42 S. 173 ff.) von Kelsen dargestellt worden ist. Uns Schweizer müssen die Erfahrungen, die das neue Österreich mit seiner weitgehenden Verfassungsgerichtsbarkeit macht, besonders interessieren, weil unser Bundesrecht nur ein unvollkommenes Analogon besitzt, nämlich ein Rechtsmittel gegen Verfassungswidrigkeit kantonaler Erlasse, während Bundesgesetze nicht selten der Verfassung widersprechen, weil — abgesehen von dem politischen Mittel des fakultativen Referendums bei Zustandekommen des Bundesgesetzes — ein späteres Korrigens fehlt. Insofern geht bei uns das eidg. Gesetzesrecht dem Verfassungsrecht vor! His.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band XII (1923 24). Herausg. von Piloty und Koellreutter. Tübingen 1924 (Verlag J. C. B. Mohr, Paul Siebeck) (in: Das öffentliche Recht der Gegenwart). 403 S. Preis Fr. 22.50.

Der XII. Band dieses Jahrbuchs enthält keinen Beitrag über die Schweiz, wohl aber wertvolle Berichte über die neueste Entwicklung des öffentlichen Rechts in deutschen Staaten (Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen), sowie in Österreich, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Niederlande, Polen und Japan. Den Schluss bildet eine lesenswerte kritische Betrachtung über den Friedensvertrag von Versailles in den Jahren 1919—1923 von Herm. J. Held (Kiel). H.

A. de Lapradelle et N. Politis: Recueil des Arbitrages Internationaux. Tome deuxième. 1856—1872. Paris 1924 (A. Pedone, éditeur). XXXVIII u. 1051 S.

Der erste, die Zeit von 1798 bis 1855 umfassende, Band dieser gross angelegten Sammlung schiedsgerichtlicher Entscheidungen ist 1905, 863 Seiten stark, erschienen. Eingeleitet wurde er von einem Meister des Völkerrechts und der internationalen Rechtssprechung, dem leider verstorbenen Louis Renault.

Das Erscheinen des vorliegenden zweiten Bandes hat durch den Krieg eine starke Verzögerung erlitten, dafür hat aber die neueste Literatur und Staatenpraxis Berücksichtigung finden können.

Die Anlage beider Bände ist dieselbe. Ein einleitendes Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung des internationalen Schiedsgerichtes und verwandter Institute in dem Zeitabschnitt, den der Band umfasst. Diese rechtsgeschichtlichen Darstellungen gehören neben Lammaschs Werk über die Schiedsgerichtsarbeit zum besten, das über diesen Gegenstand geschrieben worden. Es ist ausserordentlich lehrreich zu sehen, wie sich im Laufe des XIX. Jahrhunderts die internationale Rechtssprechung von der Diplomatie löst, wie sie immer mehr bestrebt ist, wesentliche Gedanken der nationalen Justiz zu verwirklichen und wie sie mehr und mehr aus einem unwichtigen Anhängsel der Diplomatie zu einer Institution sich auswächst, die von einer starken Strömung im modernen Rechtsbewusstsein getragen ist.

Der geschichtlichen Einleitung schliessen sich, chronologisch geordnet, die einzelnen Streitfälle an. Im ersten Band sind 16, im zweiten 30 Fälle dargestellt, wobei einzelne eigentlich Komplexe von gleichzeitig zur Entscheidung gebrachten Streitigkeiten bilden. Die Vorgeschichte jeder Angelegenheit wird eingehend erzählt, Kompromiss und Urteil sind, stets in französischer Sprache, in extenso abgedruckt, die Verhandlungen sind eingehend beschrieben und die juristisch wichtigsten Teile der Parteischriften und Erklärungen von Schiedsrichtern vollinhaltlich wiedergegeben. Ein Abdruck aller Dokumente würde viel zu weit geführt haben, hat doch die Sammlung von Moore, die nur die Fälle umfasst, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt waren, acht starke Bände. Den Schluss der Darstellung jedes Falles bildet eine je nach dem rechtlichen Interesse kürzere oder längere „note doctrinale", die sich namentlich beim Alabamafall zu einer eindringenden wissenschaftlichen Abhandlung ausweitet.

Die weitaus meisten Darstellungen sind aus der Feder der Herausgeber, doch haben eine Reihe anderer Völkerrechtsjuristen von Rang die Bearbeitung einzelner Fälle übernommen, so im zweiten Band † v. Ullmann und † Westlake.

Das Werk darf als eine Musterleistung bezeichnet werden. Schon äusserlich, in bezug auf Druck, Papier und typographische Übersichtlichkeit, befriedigen diese Bände hohe Anforderungen. Und das gilt nicht weniger vom Inhalt. Die zusammenfassende Darstellung des vielfach weitschichtigen Materials ist überaus aufschlussreich und übersichtlich und man hat den Eindruck,

dass nichts für die Beurteilung des Falles Wichtiges übergangen worden ist. Ganz besonders wertvoll sind die „notes doctrinales", die eine kritische Würdigung des in jedem Falle beobachteten Verfahrens und des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechtes enthalten. Überall werden zum Vergleiche andere Fälle herangezogen; die Literatur ist sorgfältig und ausgiebig verwertet.

Es wird in der völkerrechtlichen Literatur nicht viele Bücher geben, die einen so reichen, wirklich juristischen Gehalt haben wie die hier angezeigte Sammlung. Die Lehr- und Handbücher und auch sehr viele Monographien bewegen sich viel zu sehr in Allgemeinheiten, in blossen Konstruktionen oder in mehr oder weniger willkürlichen Abstraktionen aus einzelnen historischen Tatsachen, daher auch ihre geringe Brauchbarkeit für solche, die in Diplomatie oder Rechtsprechung mit völkerrechtlichen Fragen zu tun haben. Bei der Darstellung und kritischen Würdigung schiedsgerichtlicher Fälle muss sich dagegen die Wissenschaft mit ganz konkreten Problemen befassen, kann keiner Schwierigkeit ausweichen und muss jede Einzelfrage mit Rechtsgründen beantworten. Ungleich den diplomatischen Notenwechseln, in denen aus Furcht vor lästigen Bindungen für die Zukunft die Formulierung von Rechtsgrundsätzen nach Möglichkeit vermieden wird, werden in den Parteischriften und namentlich den Urteilsbegründungen der Schiedsgerichte die Rechtsfragen, unmittelbar und als solche gestellt, nur beantwortet. Sind auch viele Schiedssprüche mehr verkappte Vermittlungen und entbehren juristischer Begründung, so sind doch diejenigen Sprüche viel zahlreicher als gewöhnlich angenommen wird, die einen reichen juristischen Ertrag abwerfen. Es ist ohne Belang, dass bisher die von Schiedsgerichten entschiedenen Streitigkeiten im allgemeinen keine sehr grosse politische Bedeutung hatten; auch weniger wichtige Fälle vermögen sehr gewichtige Rechtsfragen aufzurollen. Das zeigt in schlagender Weise das hier besprochene Werk. Ganz besonders reich ist die Rechtssprechung und deren kritische Würdigung in den „notes doctrinales" in bezug auf die Verantwortlichkeit der Staaten, Rechtsverweigerung, Haftung von Neutralen und Kriegführenden, Art und Bemessung des Schadenersatzes u. a. m.

Die Benutzung des Werkes wird durch vorzügliche Inhaltsverzeichnisse sehr erleichtert.

Zum Schlusse möchten wir den Wunsch aussprechen, dass es den Herausgebern vergönnt sei, in rascher Folge die bis zur jüngsten Gegenwart reichenden Bände zu veröffentlichen, und dass die wachsende Einsicht in die Vernünftigkeit und Gerechtigkeit richterlicher Austragung internationaler Streitigkeiten es

bewirke, dass die Herausgeber immer mehr und immer bedeutenderen Stoff für ihre Sammlung finden. Wenn endlich die „notes doctrinales" mehrerer Bände später von ihren Verfassern zu einer systematischen Einheit, zu „Institutionen des Völkerrechtes" zusammengefügt würden, so entstünde ein Werk, das seinesgleichen in der juristischen Literatur kaum fände und das den Theoretikern und den Praktikern des Völkerrechts zeigen würde, dass die Völkerrechtswissenschaft fähig ist, ebenbürtig, ja als Königin neben die andern Rechtsdisziplinen zu treten.

Ossingen (Zürich). Prof. Max Huber.

Fr. van Calker (Prof., München): **Recht und Weltanschauung.** Mannheim, Berlin, Leipzig 1924 (J. Bensheimer). 76 S. 1,80 Gmk.

Diese aus leichtverständlichen Vorträgen entstandene Abhandlung ist für jeden Juristen, der sich einen allgemeinen Begriff von den Problemen der Rechtsphilosophie machen will, sehr lesenswert. Gleich die Einleitung über die Karikatur des Juristen (bes. des Formalisten) ist reich an feinen psychologischen Beobachtungen. Darauf formuliert der Verf. eingehend den Nachweis des Zusammenhangs des Sinns des Rechts mit dem Sinn des Lebens überhaupt, d. h. die Notwendigkeit des Aufbaus des Rechts auf einer Weltanschauung. Als Inhalt der Rechtsidee nennt er den Gedanken der „Vervollkommnung" (abweichend von dem zu engen Humanitätsideal seines Schülers Prof. Max Ernst Mayer †), und als Ziel des Rechts die Vollendung in der „Persönlichkeit". Eine Anwendung seiner Theorie bildet die Bezugnahme auf die deutsche Strafrechtsreform und die Kritik des ital. Strafgesetzentwurfs (S. 46 ff.). Den Ausklang bildet der in Deutschland so oft gehörte Ruf nach dem „Führer"; die Juristen, die nach dem Verf. alle auch Rechtspolitiker sein sollen, seien in erster Linie zur Führerrolle bestimmt. His.

Dr. Hermann Isay: Die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens. (Ein Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 8. Dez. 1923.) Berlin 1924 (Franz Vahlen).

Wir haben hier eine geistvolle und vor allem sehr lesbare kleine Schrift anzuzeigen. Ob auch einzelne ihrer Ausführungen Widerspruch erwecken mögen, ihre Bedeutung für eine Neuorientierung der deutschen Rechtswissenschaft ist unbestreitbar.

Zu den sympathischsten Erscheinungen im Deutschland der Nachkriegszeit gehört das Streben gewisser Kreise mit anderen, namentlich den früher feindlichen Staaten, vermehrten

geistigen Zusammenhang zu gewinnen, ohne deswegen vom eigenen Volkstum und der eigenen Kultur etwas aufzugeben. Dieses Streben nach geistiger Internationalität ist zwar gerade jetzt in Deutschland bei manchem Patrioten verpönt, ob es auch nur eine Fortsetzung dessen ist, was Goethe und Wilh. v. Humboldt als die selbstverständliche Ergänzung deutschen Wesens erschien.

Auf die Gründe einer gewissen geistigen Isolierung, in der sich Deutschland schon vor dem Kriege befand, braucht im einzelnen nicht hingewiesen zu werden. Das Volksbewusstsein war zu sehr vom eigenen staatlichen und wirtschaftlichen Aufstieg absorbiert, um an den geistigen Bewegungen des Auslandes vollen Anteil zu nehmen. Entsprechend schloss sich auch die deutsche Rechtswissenschaft von ausländischen Anregungen ab. Die Nachteile, die für sie selber wie für Deutschland daraus erwuchsen, behandelt die vorliegende Schrift, aus der ich einzelne Punkte herausgreife:

War vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches das gemeine Recht ein Gebiet gewesen, dessen Betrachtung die deutsche Rechtswissenschaft über die nationalen Schranken hinausführte, so war dieser Anlass mit der Geltung des BGB geringer geworden. Während französische Forscher, Reymond Saleilles zum Beispiel, die französische Rechtswissenschaft in einer Reihe von Schriften mit den Gedanken des bürgerlichen Gesetzbuches vertraut machten, kann man in Deutschland „die gangbaren Lehrbücher des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Staatsrechts aufschlagen oder Monographien über einzelne Fragen dieser Gebiete durchsehen, fast nirgends findet sich eine Befruchtung mit den Ergebnissen französischer oder englischer, geschweige italienischer Forschung" (S. 5). Mit Recht nimmt Isay Fleiners Verwaltungsrecht von diesem Vorwurf aus. Unter der neuesten handelsrechtlichen Literatur (das mag hier beigefügt werden) macht aber auch das 1921 erschienene Handelsrecht von Wieland gewiss eine Ausnahme.

Verhängnisvoller ist die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens auf dem Gebiete des Staatsrechts und hier insbesondere in der Konstruktion der rechtlichen Beziehungen des einzelnen Staatsbürgers zum Staate (S. 33 ff.). Die deutsche Staatsrechtslehre vertritt nach Isay im Grunde noch heute die Auffassung von der Allmacht des Staates. Sofern der Staat nur im formellen Rahmen des Gesetzes bleibt, ist ihm gegenüber dem Einzelnen alles erlaubt. Diese in Wahrheit absolutistische Staatsauffassung basiert auf der Philosophie Hegels, welcher den

Staat als die „Wirklichkeit der sittlichen Idee" preist, und dem Einzelnen nur als Mitglied des Staates Existenzberechtigung gewährt: „Indem der Staat — sagt Hegel — objektiver Geist ist, so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist." In einer solchen Fassung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Staat und Individuum sieht Isay mit Recht einen entscheidenden Gegensatz des deutschen zum angelsächsischen Denkens, von dem sich die deutsche Staatsrechtslehre (mit Ausnahme Hatscheks) kaum beeinflussen liess. Mit dieser Vorstellung von der Allmacht des Staates entfernt sie sich aber von der soziologischen Wirklichkeit, in welcher sowohl der Einzelne als die Gemeinschaft gewissermassen absolute Geltung besitzen. Die praktischen Rückwirkungen dieser falschen Grundanschauung zeigen sich im heutigen Deutschland u. a. in einer materiell oft unnötigen Überspannung der Staatsgewalt, die allerdings infolge der Notlage des Staates viel krassere Erscheinungen zeitigt, als in der Zeit, da es Deutschland wirtschaftlich gut ging.

Damit aber wird die Staatsgesinnung untergraben. Der Staat wird dem Einzelnen zur fremden, feindlichen Macht: „Die fortgesetzte Überspannung der Staatsgewalt . . . . (sagt Isay S. 36) hat nur die eine Folge gehabt, dass das Rechtsgefühl im deutschen Volke in geradezu erschreckender Weise nachgelassen hat, dass heute das deutsche Volk, das früher den Ruf des ehrlichsten unter allen Völkern genoss, in den Ruf des unehrlichsten gekommen ist."

Isay urteilt vielleicht allzu schroff. Seine Auffassung hat aber einen richtigen Kern. Er bekämpft die Übermacht des Staats, um das durch sie in seiner Existenz bedrohte allgemeine Rechtsbewusstsein zu erhalten. Und dieser Verurteilung des Etatismus dürfte auch im Hinblick auf einzelne schweizerische Verhältnisse zugestimmt werden. Wackernagel.

Giorgio del Vecchio (Prof., Rom): **Die Grundprinzipien des Rechts** (übertragen von Dr. Alb. Hellwig). Berlin-Grunewald 1923 (Verlag Dr. Walter Rothschild). 62 S.

Die deutsche Übersetzung des Werkchens dieses hervorragenden italienischen Juristen, das reich ist an Zitaten seiner Sprachgenossen, überzeugt uns aufs neue, dass die Jurisprudenz und besonders auch die theoretische Bearbeitung des Rechts in Italien auf hoher Stufe steht. Die gelegentlichen Bezugnahmen auf den ital. Codice civile liessen sich stets leicht durch Parallelen aus dem schweizer. Recht ersetzen. Der Verf. wendet sich vor

allem gegen die „herrschende" Lehre, dass man auf dem Wege der Abstraktion von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes emporsteigen könne zu „allgemeinen Rechtsgrundsätzen"; ebensowenig könnten von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Deduktion die besonderen Bestimmungen der Rechtsordnung gefunden werden. Die „Grundprinzipien" (Hauptgrundsätze) des Rechts stammen nach del V. aus dem „Naturrecht", dessen Idee der Verf. wieder zu Ehren ziehen will. Er geht dabei zurück auf die Sätze der naturalis ratio des röm. Rechts und auf die programmatischen Erklärungen des engl. und französ. Naturrechts. Diese allgemeinen Grundsätze hält er noch für heute geltend, z. T. im positiven Recht enthalten, z. T. über diesem stehend als verpflichtende Regel. Dazu zählt der Verf. die Grundsätze des Persönlichkeitsrechts, der Gesetzmässigkeit der Freiheitsbeschränkungen einer Person, das Willkürverbot, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Teilung der Gewalten u. a. Das „angeborene und absolute Persönlichkeitsrecht" wird eingehender betrachtet. Die Funktion dieses „Naturrechts" liegt vor allem in einer Bindung des Rechts an Vernunft und „Billigkeit" (vinculum aequitatis). Auch die gesetzlich ganz ungenau umgrenzte Naturalobligation beruht auf jenem Prinzip. Immerhin erkennt del V. diesen Naturrechtsgrundsätzen doch nicht die Kraft zu, positive Sondervorschriften ausser Kraft zu setzen; doch leben sie „innerhalb" der positiven Rechtsnormen. — Wenn auch diese Ausführungen del V.s in manchen Punkten einer rechtsphilosophischen Kritik unterzogen werden können, da sie etwas als „allgemein" und „absolut" annehmen, was nur bedingt, nur von relativer Allgemeinheit ist, so darf man sich doch an dem Werke freuen, das ein Gegengewicht bildet zu dem so schwer in die Wagschale fallenden juristischen Formalismus. Es schliesst, anlehnend an ein gegen die bloss empirische Rechtslehre gerichtetes Bekenntnis Kants, mit den Worten: „Eine der philosophischen Elemente bare Jurisprudenz würde nach dem Vergleiche Kants . . . gleich einem Kopf ohne Gehirn sein." Unter den philosophischen Elementen sind dabei die allgemeinen materiellen Grundsätze einer sozialen Regelung verstanden.

His.

Dr. Karl Georg Wurzel: Das juristische Denken. Studie (auch erschienen im Österr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis, 21. Jahrg.). 2. Aufl. Wien u. Leipzig 1924 (Verlag von Moritz Perles, Wien). 102 S. Fr. 3.23. (Erscheint auch in englischer Sprache.)

Der Verf. dieser (1904 in 1. Aufl. erschienenen) Schrift will sein Thema nicht „philosophisch", sondern „juristisch" behandeln; er nennt die Schrift mit Recht eine Studie; sie ist in der Tat keine systematisch geschlossene Untersuchung über das Problem. Was hier betrachtet wird, ist auch nicht bloss die psychologische Eigenart des „juristischen Denkens", sondern ist eigentlich eine juristische Methodologie im Grundriss. Im Mittelpunkt stehen die Fragen der Anwendung und Auslegung der Rechtssätze. Ausser der sprachlichen (grammatischen) Auslegungsmethode befasst sich der Verf. vor allem mit der systematischen (eine logische Einheit suchenden) und mit der historischen („konservativen") Auslegungstendenz (S. 52 ff.). Geprüft wird das Verhältnis des jurist. Denkens zu ethischen Einflüssen und zu ökonomischen Erscheinungen; dann werden als „besondere Materien" des juristischen Denkens die „Analogie singulärer Rechtssätze", die Eruierung des Parteiwillens, die jurist. Wahrheit u. a. betrachtet. Der Verf. hält jede Auslegungstheorie für den Ausdruck eines sozialen Bedürfnisses; er betont vor allem — mit Recht — die Notwendigkeit der Annährung der Jurisprudenz an andere Sozialwissenschaften und die der soziologischen Vorbildung der Juristen. Man mag bedauern, dass der Verf. selbst methodisch nicht einwandfrei vorgeht, dass er logische und psychologische Betrachtungsart vermischt, dass er gerne, statt logischer, dynamische Begriffe verwendet (wie „Tendenz" für Methode, „Projektion" für Anwendung, „Ventilbegriff" u. a.). Dennoch ist manches in seiner Schrift wertvoll, so etwa die treffenden Bemerkungen (S. 34), dass die Jurisprudenz durch ihren fatalen Verzicht auf Mitwirkung bei der Rechtsschaffung (Gesetzgebung etc.) zu einer blossen Technik und Systematik des Deduzierens und Subsumierens herabgesunken sei und dabei das Verständnis für die anderen Sozialwissenschaften verloren habe. His.

Dr. Fritz Schreier: Grundbegriffe und Grundformen des Rechts. Entwurf einer phänomenologisch begründeten formalen Rechts- und Staatslehre. Wiener staatswiss. Studien, neue Folge Band IV. Leipzig und Wien 1924 (Franz Denticke). Grundzahl 9.

Diese rechtsphilosophische Abhandlung, die ausgeht von der Phänomenologie Husserls und der Rechtslehre Kelsens, untersucht vor allem den Begriff des „Tatbestandes" (in Anlehnung an Thöl und v. Tuhr). Im ersten Teil finden wir Ausführungen über ein „reines" Recht, denen wir allerdings nicht folgen können (S. 85 f.). Ergiebiger für den Rechtstheoretiker

ist wohl der zweite Teil: der Versuch einer sog. juristischen Formenlehre. Der Verf. geht aus von dem „juristischen Kausalitätsgesetz", das gebiete: keine Rechtsfolge ohne Tatbestand, und keine Änderung der Rechtsfolge ohne Änderung des Tatbestandes (S. 93). Es folgen Betrachtungen über die Begriffe: der Tatbestand (u. a. auch „Bedingung", „Können", „Dürfen"), die Zeit im Tatbestand, das Subjekt, die Leistung und Sanktion (dabei auch Obligation, Schuld, Haftung) und der Staat (letzterer Begriff nach Kelsens Lehre). Wir müssen uns hier einer näheren Kritik dieses Werkes enthalten, möchten aber die im allgemeinen doch selbständige Denkarbeit hervorheben. His.

Revue de Droit maritime comparé, publiée et dirigée par Léopold Dor. Paris. Librairie générale de droit et de jurisprudence. 20, rue Soufflot (Paris V^e^). Abonnement 200 francs français par an. (Direction: 39, rue Scheffer, Paris XVIe.)

Aus der früheren Revue Internationale du Droit maritime ist nun die oben genannte Revue entstanden, die seit 1923 vierteljährlich in Heften von mindestens 600 Seiten erscheint. Der Herausgeber will sich nicht auf das französische Schiffahrtsrecht beschränken, sondern auch ausländisches Recht bearbeiten und hat hiezu englische und amerikanische Mitarbeiter; die Revue stellt sich in den Dienst der Vereinheitlichung der nationalen Schiffahrtsrechte oder doch ihrer gegenseitigen bessern Kenntnis und Berücksichtigung im internationalen Verkehr. Jedes Heft enthält die fünf Rubriken: doctrine, jurisprudence, législation, documents, bibliographie. Jährlich erscheint ausserdem in einzelnen Heften von zusammen etwa 1200 Seiten „Le Droit Maritime Français", das im Abonnement inbegriffen ist. H.

Institut Belge de Droit comparé. Bulletin trimestriel. Abonnement für Belgien Fr. 25.— (belg.), fürs Ausland Fr. 30.— (belg.). (Bruxelles, Etablissements Emile Bruylant, 67, rue de la Régence.)

Das 1908 gegründete Institut Belge de droit comparé gibt ein gehaltvolles Bulletin heraus, zu dessen Abonnierung man Mitglied zu werden hat. Das 1922 wiedererschienene Bulletin enthält wissenschaftliche Abhandlungen (Etudes doctrinales), Berichte über die Gesetzgebung zahlreicher Staaten, Mitteilungen über die belgische und ausländische Gerichtspraxis, sowie bibliographische und persönliche Mitteilungen. Das erste Heft des Jahrgangs 1924 enthält einen Aufsatz von Alfred Bernard (Brüssel) über „La dévolution de la succession ‚ab intestat' en droit suisse et en droit belge".

Dr. J. Kaufmann (Zürich): **Das Entmündigungsverfahren im Kanton Zürich.** Beiträge z. schweiz. Verwaltungskunde, Heft 23. Zürich 1924 (Art. Institut Orell Füssli). 42 S. Fr. 1.50.

Der Verfasser, der im Gmürschen Kommentar die Vormundschaft behandelt hat, gibt hier ein übersichtliches Bild des kantonalen Entmündigungsverfahrens vor Bezirksrat und Bezirksgericht. Die Schrift verdient Beachtung als erste Darstellung des kantonalen Rechts in dieser Materie. H.

Dr. E. Saxer: Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. In: Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 1. Berlin (W. Kohlhammer) 1923.

Diese als Basler Doktordissertation unter Prof. Bächtolds Leitung erschienene Abhandlung darf hier kurz angezeigt werden, da sie auch für die rechtshistorische Forschung Bedeutung besitzt und eine wissenschaftliche Leistung darstellt, die das übliche Niveau von Doktorarbeiten übersteigt. Gerade, weil der Verfasser bestrebt ist, ein Maximum wissenschaftlicher Präzision in allen Einzelheiten zu erreichen (und dabei auch manches Neue über die mittelalterlichen Zollverhältnisse Basels zutage fördert), sind seine Ausführungen etwas schwer lesbar. Eine übergrosse Gewissenhaftigkeit gegenüber den Einzelheiten hinderten ihn vielleicht manchmal, seine Beobachtungen in einen allgemeineren Zusammenhang zu rücken. Für jeden Rechtshistoriker aber, der sich mit dem mittelalterlichen Finanzrecht überhaupt oder mit der für das mittelalterliche Staatsrecht oft typischen Basler Verfassungsgeschichte befasst, ist Saxers Abhandlung eine wertvolle Fundgrube. Wackernagel.

Dr. René van Berchem (Genf): **De la Chambre unique au systeme bicaméral;** une innovation dans le droit public suisse, son facteur politique autochtone. Zürch. Diss. 1924 (Genf, Impr. Alb. Kündig). XVI u. 207 S.

Unter den leider immer seltener werdenden rechtshistorischen Dissertationen behauptet die hier genannte zweifellos einen über das Durchschnittsmass hinausgehenden Rang. Der Verf. behandelt eine der interessantesten Erscheinungen der neueren Staatsrechtsgeschichte: die Rezeption des Zweikammersystems in der BV von 1848. Dabei folgt er allerdings etwas starr einem Leitmotiv (vergl. Préface), dessen Richtigkeit wir bezweifeln möchten. Nachdem Prof. W. Rappard (Notre grande République soeur, 1916) und der Unterzeichnete (amerikan. Ein-

flüsse im schweiz. Verfassungsrecht, Festg. z. Jur.tag 1920) die — übrigens bekannte und schon 1848 durchaus bewusste — amerikanische Herkunft dieser Organisationsform der gesetzgebenden Behörden näher nachgewiesen hatten, will sich der Verf. zu den Genannten in einen gewissen Gegensatz stellen (S. VI) und einen autochtonen schweizerischen Charakter dieses Systems nachweisen. Da ihm das nicht ganz gelingt, schränkt er seine These dann etwas unklar ein. Das rationalistische amerikanische Zweikammersystem war aber u. E. etwas ganz anderes, als das historisch begründete gelegentliche Vorkommen und Zusammenwirken zweier oder mehrerer Räte in den Kantonen. Was die Vereinigten Staaten vor 1787 und die Schweiz vor 1848 gemein hatten, war nicht jene rechtliche Organisation zweier Kammern, sondern waren ähnliche politische Bedürfnisse nach einem Gleichgewicht der grösseren und kleineren Staaten (Kantone), nach einem Ausgleich der Interessen der Befürworter des Gesamtstaats und der Anhänger der Gliedstaaten, und das Bedürfnis, eine übereilte Gesetzgebung durch eine hemmende Doppelberatung zu verhindern. Das patriotische Bestreben, unsere Verfassungsgrundsätze als Eigengewächs nachzuweisen, darf nicht zu weit getrieben werden; denn wenn wir bewährte Rechtsgrundsätze dem Ausland nachgeahmt haben, brauchen wir uns dessen ja nicht zu schämen. — Die über 200 S. fassende Diss. enthält in Wirklichkeit mehr, als ihr Titel sagt; sie bildet eine ausführliche, mit Quellen reich belegte Geschichte der Organisation unserer gesetzgebenden Behörden seit den Zeiten der alten Eidgenossenschaft bis 1848; darin liegt ihr erfreulicher Wert für den Rechtshistoriker. His.

Anzeigen.

Dr. Gottlieb Vetsch: Der Sukzessivlieferungsvertrag. Verzug, mangelhafte Erfüllung, Unmöglichkeit. Zürch. Diss. 1924 (Selbstverlag Zürich; Druck Langensalza, H. Beyer & Söhne).

Dr. Willy Meier: Der menschliche Körper als Schutzobjekt im Verwaltungsrecht. Schulthess & Co., Zürich (Zürch. Diss. 1923).

Prof. Ernst Delaquis (Bern): Erstrebtes und Erreichtes zur Lösung unserer Fremdenfrage. Schweizer Zeitfragen Heft 59. 1924 (Zürich, Art. Institut Orell Füssli). Fr. 1.20.

Dr. Heinz Weber: Die Lehre vom Ordre public international mit Berücksichtigung der schweiz. Praxis. Zürch. Diss. 1922 (Druck J. Weiss, Affoltern a. A.).

Dr. Ragnar Lundborg (Stockholm): Die gegenwärtigen Staatenverbindungen. Eine staatsr. und völkerr. Untersuchung. Berlin 1921 (Puttkammer & Mühlbrecht). 151 S.

Dr. Hans Gaber (Wien): Österr. Eisenbahnrecht, mit bes. Berücksichtigung des Eisenbahnbaurechts. Wien u. Leipzig 1924 (Hölda-Pichler-Tempsky A.-G.). 170 S. Fr. 3.75.

Dr. Ludwig Altmann (Wien): Aus dem Archiv des Grauen Hauses; eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle. Bd. I (Der Raubmörder Jaroszynski; die Giftmörderin Ebagenyi von Telekes). Bd. II, Johann Georg Grasel und seine Kameraden (von Prof. Rob. Bartsch). Wien, Leipzig, München 1924 (Rikola-Verlag). 251 S.